# Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



# Oberallgäu

29. Juni 2021/Seite 63

Montag: 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Dienstag: 8.00-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30-17.00 Uhr Dienstag 7.30-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30-16.00 Uhr Freitag 7.30-12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342 Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

51-216

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 3. und 4. Juli 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 3. und 4. Juli 2021 unter Telefon **08323/9897777.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik "was, wo,

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 3. Juli 2021: Iller Apotheke, Blaichach,

Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099 am 4. Juli 2021: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstaufen: am 3. Juli 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 4. Juli 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 3. Juli 2021: Christophorus-Apotheke, Durach,

Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten: am 3. Juli 2021: Iller-Apotheke,

Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660 am 4. Juli 2021: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

# Haushaltssatzung

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySch-FG), Art. 35 KomZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

#### im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

im Vermögenshaushalt 438.900 € in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.620.700 €

950.000,00 €

200.786,64 €

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht fest-

# Verbandsumlage 2021:

- 1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemein den abzudecken.
- Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsiahr.
- 3. Am 01. Oktober 2020 besuchten 302 Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon 286 Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und 16 Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.
- . Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 950.000€ festgesetzt (siehe folgende Berechnung).

# Berechnung der Verbandsumlage

Bezeichnung Vgl./Vj. Schüler Umlage

	abzgl. Kostensaldo Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr) abzgl. Kosten Schulsozialarbeit an der Grundschule (Lohnkosten-Vj. zzgl. 15 % GKZ)				200.786,64 €
	Kosten-Netto				749.213.36 €
	Nosteri-Netto				749.213,30 E
b)	Aufteilung Kosten Schulaufwand:				
,	Schüler Gesamt (1.10.2020)	317	302		749.213,36 €
	Schüler Oberstaufen	304	286	94,7%	709.519,94 €
	Schüler Stiefenhofen	13	16	5,3%	39.693,42 €
					749.213,36 €
c)	Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung: Schüler Mittagsbetreung Gesamt				
	(1.10.2020)	112	94		200.786,64 €
	Schüler Oberstaufen	112	91	96,8%	194.378,56 €
	0 1 111 011 6 1 6				0.400.00.6

Schüler Stiefenhofen d) Aufteilung Kosten Schulsozialarbeit-Grundschule:

a) <u>Ungedeckter Schulaufwand</u>

Schüler Grundschule Gesamt (1.10.2020) 223 201 100,0% Schüler Oberstaufen 0,00€ Schüler Stiefenhofen 0,00€ 0,0% 0,00€

3,2%

e) <u>Berechnung Umlagen</u> Umlage Oberstaufen 903.898,49 € Umlage Stiefenhofen 46.101.51 € Umlage Gesamt 950.000,00 €

Eine Investitionsumlage ist nicht erforderlich.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft. Oberstaufen, 22.03.2021

# SCHULVERBAND OBERSTAUFEN

Martin Beckel, Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

### Öffentliche Bekanntmachung Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.06.2021, (Bpl.

Nr. 0286/21), einer Nutzungsänderung einer Wäscherei in zwei Wohneinheiten sowie Bau eines Carports in der Langgasse 7a in Wertach, (Fl.Nr. 292/8), Gemarkung Wertach, bauaufsichtlich genehmigt.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, eingesehen

Karl-Heinz Pfeil 21-217

#### Dorferneuerung Missen III Gemeinde Missen-Wilhams, Landkreis Oberallgäu

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Geset¬zes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG)

# Bekanntmachung und Ladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Missen-Wilhams,

das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 11.01.2021 die Dorferneuerung Missen III angeordnet. Im Verfahrensgebiet sollen Maßnahmen für die künftigen Ansprüche und Anforderungen an die Ortschaft Missen umgesetzt werden.

Mit der Anordnung des Verfahrens hat sich die sogenannte Teilnehmergemeinschaft gebildet. Hierzu zählen zum einen die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, zum anderen die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet ( § 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft führt der Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden Frau Baudirektorin Heidi Hehl als Beamtin des
- ALE Schwaben. der Vertreterin der Gemeinde Missen-Wilhams, Frau Bürgermeisterin
- Martina Wilhelm,
- den vier zu wählenden Vorstandsmitgliedern
- sowie deren jeweiligen StellvertreterInnen

Dem Vorstand obliegt die Ausführung vor allem folgender Aufgaben: - Beschluss des Dorferneuerungsplans, zur Neugestaltung des Verfah-

- rensgebietes Koordination der Planungen
- Auswahl des Planungsbüros gemeinsam mit der Marktgemeinde
- Veranlassung der planrechtlichen und haushaltsrechtlichen - Genehmigungen der Maßnahmen
- Gespräche und Verhandlungen mit den Trägern öffentlicher Belange und den Grundeigentümern
- Vergabe und Überwachung der Bauaufträge für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen - Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Dorf wie beispielswei-
- se Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Sanierungen - Abmarkung der Grundstücksgrenzen im Einvernehmen mit den Grund-
- eigentümern im Bereich der Maßnahmen
- Zusammenfassung der Gesamtergebnisse

Die einzelnen Verfahrensschritte in der Dorferneuerung werden im Vorstand gemeinsam mit den Vertretern des ALE Schwaben besprochen und erarbeitet. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden. Der Vorstand trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren und soll das volle Vertrauen der Teilnehmergemeinschaft besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandswahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das ALE Schwahen als zuständige Behörde für die Leitung der Wahl hat deshalb verfügt, dass die Wahl am Montag, 19.07.2021 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

#### Ort: Turnhalle im Haus des Gastes, Hauptstraße 45, 87547 Missen-Wilhams stattfindet. Zu dieser Wahl wird hiermit geladen. Die Wahl findet über

einen längeren Zeitraum statt. So ist gewährleistet, dass bei der Stimmabgabe das Infektionsrisiko so gering wie möglich gehalten werden kann. Das ALE Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vor-

stands und deren Stellvertreter auf jeweils 4 festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Grundsätzlich können alle natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden. Sie müssen keine Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet sein. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 8 Stimmen vergeben. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten in

der Liste oder Ergänzung durch handschriftlichen Eintrag. Sind auf einem Stimmzettel mehr als acht Kreuze, ist der Stimmzettel ungültig. Häufung von Stimmen ist nicht erlaubt. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt. Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder durch Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl erreichen. D. h. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das 1. Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl das 2. Vorstandsmitglied usw. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte dann Vorstandsmitglied bzw. Stellvertreter. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen. Ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 3 Personen, überwacht

die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. In Abstimmung mit der Gemeinde Missen-Wilhams besteht der Wahlausschuss aus Frau Martina Wilhelm (1. Bürgermeisterin), Frau Annette Weh (3. Bürgermeisterin) und

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer der Dorferneuerung Missen III

(Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie

Erbbauberechtigte). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die

Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Vordrucke der Vollmacht erhalten Sie bei der Gemeinde. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst bei der Wahl anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Bekanntgabe bisheriger Wahlbewerber Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter des

Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Missen III liegen uns bislang folgende Wahlvorschläge vor:

- Franziska Vögel
- Sonja Städele
   Daniel Belkow
- Corinna Hölzle Manuel Schneider
- 6. Christian Milz . Martin Mohr
- 8. Annette Weh 9. Harald Knahl 10. Barbara Milz

Sie können uns bis zum 12.07.2021 weitere Kandidaten nennen. Wahlvorschläge richten Sie bitte an das

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Herrn TOI Franz Gutmann
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben) E-Mail: poststelle@ale-schw.bayern.de, Telefon: 08282 92-163.

Sollten keine weiteren Vorschläge eingehen, so wird diese Vorschlagsliste für die bevorstehende Wahl herangezogen.

Krumbach, 15.06.2021

gez.: Heidi Hehl, Baudirektorin 51-218

# Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze: Vorhabensträger: Stadt Immenstadt

Gewässerausbau im Rahmen der Erschließung "Gewerbegebiet Seifen West II", Bereich Kulturgraben; Immenstadt-Seifen

Mit Bescheid vom 16.06.2021 (Az. 22.3-641/10-03/21, D-1322) erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Stadt Immenstadt folgende wasserrechtliche Gestattung:

# Planfeststellungsbeschluss

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Seifen West II, wird der von der Stadt Immenstadt (Antragsteller/in) eingereichte Plan, im Bereich des Kulturgrabens, nach Maßgabe dieser Unterlagen für folgende Maßnahmen festgestellt:

- Öffnung eines bisher gänzlich auf ca. 80 Meter verrohrten Gewässerabschnittes
- Schaffung und Freihaltung eines mindestens 5 Meter breiten Flutbereichs am linken, westlichen Gewässerrand
- Entfernung von drei bestehenden verrohrten Feldüberfahrten -Geländeaufschüttung im Bereich des Gewerbegebiets zum Erreichen
- des Hochwasserschutzniveaus - Einbindung der drei neu geschaffenen Ableitungsgräben zur Ableitung des von Westen her auf das neue Gewerbegebiet bei Starkregen zulaufende wildabfließende Wasser
- Bau zweier neuer Brücken (LW = 5 Meter) für Zufahrtserschließung des neuen Gewerbegebietes - Errichtung einer bauzeitlichen Überfahrt/Umfahrung des Kulturgrabens
- Die Gestattung wurde unter Auflagen erteilt.

während der Erschließungsarbeiten

### Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustel-

lung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg. Hausanschrift: Korngasse 4, 86152 Augsburg, oder

### Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dies Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

\*Die Einlegung eines Rechtbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nährere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www. vgh.bayern.de). gez.: Markus Haug

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen

können bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 308, vom 08.07.2021 bis 22.07.2021 während den Dienststunden und außerdem im Internet unter https://www.oberallgaeu.org/ bekanntmachungen eingesehen werden

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbe-

helfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Thomas Kellner

Tektur zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2011 "Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, Binnenpolder Seifen Süd" im Rahmen der Erschließung Gewerbegebiet Seifen West II, Immenstadt bzw. wasserrechtlichen Verfahren zum Gewässerausbau

Mit Bescheid vom 16.06.2021 (Az. 22.3-641/10-03/21, D-1304) erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Stadt Immenstadt die Gestattung der Tektur zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2011 (Az. 31-641/10-14/11-Tsch/Kl) "Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, Binnenpolder Sei-

Aufgrund des Verfahrens nach Ziff. I, ersetzen die Tekturunterlager (Pläne) der Stadt Immenstadt einige Pläne des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.11.2011 (Az. 31-641/10-14/11-Tsch/KI) bzw. sind teilweise

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Korngasse 4, 86152 Augsburg, oder Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, der Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmter Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dies Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

\*Die Einlegung eines Rechtbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nährere Informationer zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunter-

lagen können bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude Kirchplatz

Dienststunden und außerdem im Internet unter https://www.oberallgaeu

helfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasser-

2. OG, Zimmer 308, vom 08.07.2021 bis 22.07.2021 während der

Gez. Thomas Kellner

org/bekanntmachungen eingesehen werden Hinweis: Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbe-

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt gez.: Thomas Kellner

Immenstadt, den 23.06.2021

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

51-219

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

rechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

# Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller **Einladung**

Ort: Haus Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung Verbandsversammlung

Zeit: Freitag, 09.07.2021, 09:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 02.12.2020

3. Optimierung der Belüftungstechnik auf der Kläranlage: Sachstandsbericht und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Auftragserteilung im Einvernehmen mit den beiden Stellvertretern

4. Vorstellung der Ergebnisse aus der Potentialanalyse /Energiecheck durch das Büro Jedele und Partner

5. Vorstellung der Ergebnisse aus der Studie zur Erneuerung eines BHKW-Moduls auf der Kläranlage durch das Büro Jedele und

6. Sachstandsberichte und Mitteilungen: - Sachstandsbericht zu den Projekten auf der Kläranlage Sachstandbericht zu den Projekten des Kanalbetriebs - Sachstandsbericht Zustand der Kanäle im Gemeindegebiet Fischen

7. Gewässerschutzbericht 2020 8. Verschiedenes und Anfragen

Mit freundlichen Grüßer

gez.: Alois Ried, Stellv. Verbandsvorsitzender

51-220

Amtsblatt Nr. 45 29. Juni 2021/Seite 64 Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen.

5.1bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Rasensport- und Golfplätzen

5.2 Ausweisung neuer Baugebiete

5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern

5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche,

Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu

6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus

6.2 Düngen mit sonstigen organischen und minera

6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm

oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioab-

6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder

oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen

6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger

6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten

6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten

fahrzeugen oder zur Bodenentseuchung

6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luft-

6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch

6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vor-

6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern

6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkom-

mende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)

flutgräben anzulegen oder zu ändern

6.15 Nasskonservierung von Rundholz

6.16 Umbruch von Dauergrünland

6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel-

und Pferchtierhaltung

Hauptfrucht

Anlagen

6.14 Rodung

lischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)

Biogasanlagen und Festmistkompost

5. bei baulichen Anlagen

Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet "Ehwiesmühle") vom 14. Juni 2021 Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der

ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, § 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dietmannsried wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. 2Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen

Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch

Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böhen (Landkreis

§ 2

3Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Dietmannsried,

entspricht Zone

dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben,

Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche

3.3 Trockenaborte

Versickerung von Abwasser oder

Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder

Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser

4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaug

bahn- oder Wasserbau zu verwenden

ten oder zu erweitern

tern; Camping aller Art

bare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprä-

gniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisen-

4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errich-

4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erwei-

4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern

4.7 Großveranstaltungen durchzuführen

4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern

4.10 militärische Übungen durchzuführen

4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern

4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen,

Notabwurfplätze, militärische Anlagen und

Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern

4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erwei-

4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forst-wirtschaftlich

oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrs-

wege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)

Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried.

bereich IB, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone (2) 1 Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen IA, einem Ouell-

in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. 2Für die genaue Grenzzie-hung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu, Oberallgäu und Ostallgäu sowie in den Verwaltungen der Gemeinden Böhen und Untrasried und des Marktes Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. 3Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung

gebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutz-

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutz-

zone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen (1) Es sind

Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	П

П

ıng mit den nach Nrn.	2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)					
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt					
wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbeson-	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirt-				

verboten

- für öffentliche Feld- und Waldwege

verboten

verboten

verboten

nur zulässig bei standort- und bedarfsge-

rechter Düngung mit Mineraldünger

schaftlichen Nutzung nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub

1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffülverboten stellung der Bodenauflage

in der weiteren

Ш

1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 verboten 3.7 und 6.11)

nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe

1.4 Durchführung von Bohrungen

1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

2.1 Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung

über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungs verboten

verordnung) zu errichten oder zu erweitern

2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für

wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und verboter

Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lage-2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach

rung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 verboten (siehe Anlage 2, Ziffer 3)

2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 verboten

2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioak

tiven Stoffen i. S. d. Atomgesetzes und der Strah-

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer

<sup>3</sup> Es wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit für Klärbecken und -gruben in monolithischer wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung, Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, 3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder

wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeigverboten nete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme (2) <sup>1</sup> Im Fassungsbereich (Schutzzone IA) sowie im Quellbereich (Schutznur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische

Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, 3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu verboten errichten oder zu erweitern

verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem 3.4 Ausbringen von Abwasser Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder verboten Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung 3.5 Anlagen zur

verboten

nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt

werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind

zu errichten oder zu erweitern 3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flämit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 chenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen) (3) Im Falle des Widerrufs kann das zuständige Landratsamt vom Grund-

Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung 3.7 Abwasserleitungen und zugehörige oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druck verboten probe (mittels Wasser Anlagen zu errichten oder zu erweitern oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die

"Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Stra-

nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte

nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte

Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7

nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie

nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter

z. B. bei Sportanlagen)

verboten für Geländemotorsport

verboten für Tontaubenschießanlagen und Motor-

Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7

iur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die

beschränkt-öffentliche Wege, Eigentü-4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu ßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ merwege und Privatwege und jeweils geltenden Fassung beachtet werden 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten bei breitflächigem Versickern des ansonsten nur zulässig wie in Zone II abfließenden Wassers 4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten

verboten

verboten

verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen

verboten

des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Kontrollmaßnahmen (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet

Pflichten des Begünstigten

(1) Der Begünstigte nach § 1 Satz 3 hat das Eigentum an den Grundstücken in den Fassungsbereichen des Wasserschutzgebietes zu erwerben, die Fassungsbereiche lückenlos so zu umzäunen, dass sie

von Unbefugten nicht betreten werden können, und die Umzäunungen

kenntlich zu machen

nung erforderlich ist.

nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung

- das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche

Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach

oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt

die Gründungssohle nicht tiefer als 4 m unter der

nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene

gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden

landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen

nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger

nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insb. nicht auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanba

verboten

Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.

verboten

verboten

auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)

auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)

erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich

verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger

und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt

nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige

Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7)

nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung

oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbarer

nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen

nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem

nicht zulässig für Flächen größer als 3.000 m²

<sup>2</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Anhangs 2 Dritter Teil der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs-

(ausgenommen bei Kalamitäten)

oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vor-

ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage

handene Stallungen gebunden sind

Entwässerungssystem

Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.

und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

zone IB) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten.

2Das Betreten im Fassungsbereich IA ist nur zulässig für Handlungen

im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des

Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verord-

nung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten. 3Das Betreten im

Befreiungen

Quellbereich IB ist für jedermann zulässig.

§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

der Schriftform.

nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut

Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.

Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließ-

lich Zuleitungen entsprechend Anlage 2, Ziffer 6

natürlichen Geländeoberfläche liegt

nur zulässig wie bei Nr. 6.2

auf Brachland

verboten

bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen

Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet

oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren

verboten

verboten

verboten

verboten

verboten

verboten

verboten

verboten

nicht zulässig für Flächen größer als

(ausgenommen bei Kalamitäten)

(2) Er hat die Schutzzone IB in geeigneter Weise durch Beschilderung

(3) <sup>1</sup> Er hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kenn-

zeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und ar

den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. 2Dies gilt auch für

oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeich-

(4) <sup>1</sup> Zudem hat er die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die

weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. 2Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung

sind in das Betriebstagebuch einzutragen. 3Sofern eine Mängelbeseiti-

gung nicht erreicht werden kann, sind das zuständige Landratsamt und

(5) 1 Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus

§ 9

des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und

ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ord-

nungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränker

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die

Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des zuständigen Landratsamtes

zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet

sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

stückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederherge-

stellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der

Kennzeichnung des Schutzgebietes Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb

zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden. (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu, des

Landratsamtes Oberallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des

Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verord-

nung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung

der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur

Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden

Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

ordnungsgemäß zu unterhalten

Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone is mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. 2Verstöße sind dem zuständigen Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

Entschädigung und Ausgleich (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle

das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### Nach $\S~103~Abs.~1~Nr.~7a, Abs.~2~WHG, Art.~74~Abs.~2~Nr.~1~BayWG~kanra Sarahan Sarah$ mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

Ordnungswidrigkeiten

2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt.

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juni 2021

Alex Eder, Landrat

..Ehwiesmühle")

(Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebie

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2

Es ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender

Stoffen (AwSV), Kapitel 2 "Einstufung von Stoffen und Gemischen", in

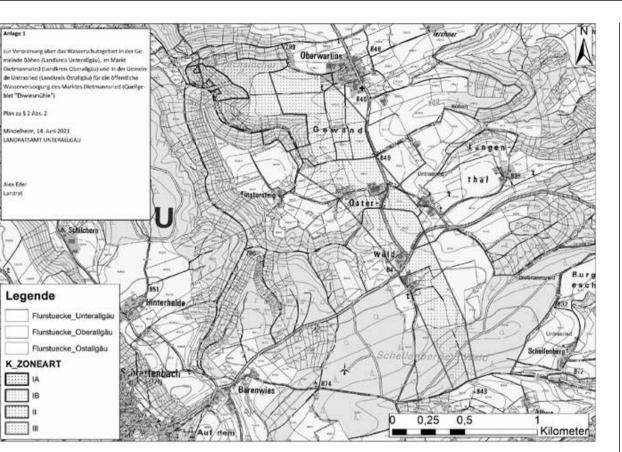
der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2) Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig

Anlage 2 (siehe nächste Seite) zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Böher

Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet. Inkrafttreten



Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht

auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächen-

wechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiung

nach § 52 Abs. 1 WHG ist insbesondere möglich für Kulturen, die ohne

9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden

Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benach-

barte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Wald-

besitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand aus-

reichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu

vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder

durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die

Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahl-

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

**Einladung** 

zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauen

und digitale Infrastruktur (Bereisung)

des Landkreises Oberallgäu

am Mittwoch, den 07.07.2021 um 13:00 Uhr bis vorauss. 19:00 Uhr

- Fahrt über die Staatsstraße St 2009 bzw. Kreisstraße OA 15, über Altusried nach Buchenberg (Sanierung der OA 20,

3. Besichtigung der OA 3, Substanzverbesserung Greggenhofen-

Weiterfahrt über die OA 30 (Untere Zollbrücke): Stand der

4. Besichtigung der Berufsschule Immenstadt – Fertigstellung

- Weiterfahrt über die OA 4 (Bauwerksanierung) bzw. OA 26

6. Besichtigung der OA 5 Baustelle Ausbau Bolsterlanger Steige

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.06.2021, (Bpl.

Nr. 1029/18T), den Neubau des Funktionsgebäudes 02 - FIS Nordische Skiweltmeisterschaften 2021 - BT\_B - 1. Tektur vom 19.03.2021 die

Nutzungsänderung von Athletenversorgung zu Nordic Café in 87561

Oberstdorf, Birgsauer Straße 33, (Fl.Nr. 3028/16), Gemarkung Oberst-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekannt-

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder

in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Bauteile A, B und D und Information über Bauteil F

5.1 Stand Fördermaßnahmen 2021/2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

dorf, bauaufsichtlich genehmigt

gabe Klage erhoben werden bei dem

5.2 Ökoflächen des Landkreises Oberallgäu

5.3. Geschwindigkeitsbegrenzung Riedbergpass

Humbach BA II (aktuelle Baustelle) und Info zum vorgesehenen

Wirlinger Straße); weiter über Sulzberg und die OA 6

Start Parkhaus Dietmannsried Gewerbegebiet A7

22.3-215

51-223

Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Freiflächenbedingungen führen.

Mindelheim, 14. Juni 2021

Alex Eder, Landrat

**Tagesordnung:** 

Nicht öffentlich:

3. Bauabschnitt 2022

5. Verschiedenes

chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden

In der weiteren Schutzzone (III) dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden

- Anlagen der Gefährdungsstufe D
- 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen
- 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
- 4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Es dürfen nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

- 1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen kann, oder
- 2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem aus-

Die Anforderungen im Einzelnen sowie die Prüfpflicht richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3) Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn.  $4.12,\,4.13,\,6.1,\,6.2,\,6.5$  und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und
- Maschinen Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garter
- 4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen land-

wirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

- 1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfaulgrube behandelt wird
- 2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfaulgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem

Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen

Pumpstationen.

6. JGS-Anlagen (zu Nr. 5.4) Grundsätzlich sind die Anforderungen der Anlage 7 AwSV ("Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen – JGS-Anlagen")

In der weiteren Schutzzone dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden (Anlage 7 Nr. 8.1 AwSV). Darin eingeschlossen sind auch Sammeleinrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben und deren Zuleitungen sowie

Wenn Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft > 25 m³, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen > 500 m³ oder Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage > 1.000 m³ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, ist die Maßnahme der zuständigen Behörde mindestens

6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Erdbecken in Wasserschutzgebieten sind alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen.

Auf Anlage 7 Nr. 6 AwSV (Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung) wird hingewiesen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7) Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn

das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forst-

wirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen: - Obstanbau (ausgenommen Streuobst)

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Hopfenanbau Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten Energiewald.

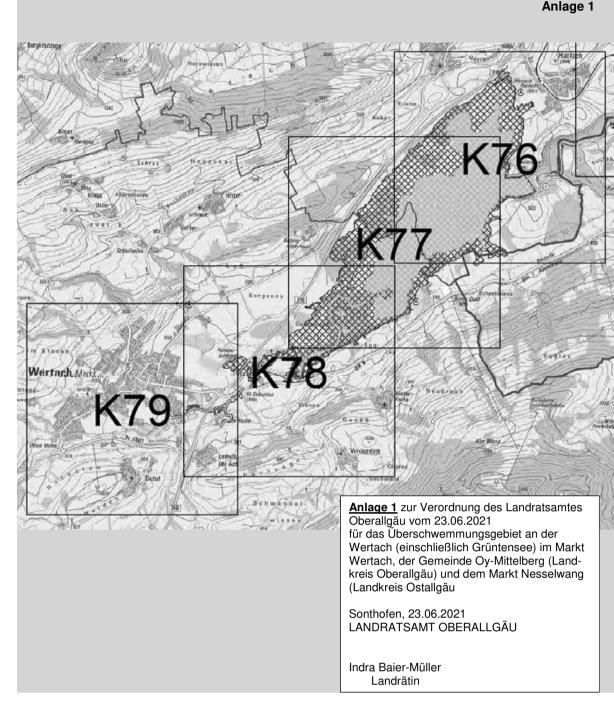
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof 21-222



# Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet an der Wertach (einschließlich Grüntensee) von Flusskilometer 123,000 (Staudamm Grüntensee) bis 128,200 (Einmündung Starzlach) und von der Einmündung der Starzlach bis ca. 300 m flussaufwärts sowie an der Starzlach von der Einmündung in die Wertach bis ca. 550 m flussaufwärtsauf dem Gebiet des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg im Landkreis Oberallgäuund des Marktes Nesselwang im Landkreis Ostallgäu

Anlagen 1 Übersichtskarte Ü 10 (M 1 : 25.000) 4 Detailkarten K76 - K79 (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

# Allgemeines, Zweck

- (1) 1 Im Markt Wertach, der Gemeinde Ov-Mittelberg und dem Markt Nesselwang wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungs biet bezeichnet). 2Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. 3Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2)  $^{\rm 1}$  Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. 2Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup> Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). 2Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. 3Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

#### § 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlini

- (1) <sup>1</sup> Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. 2Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. 3Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu dem Landratsamt Ostallgäu und in den Gemeinden während der Öffnungszeiten eingesehen werden. 4Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. 5Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. 6Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

# Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

# Sonstige Vorhaben

# § 5

- Heizölverbraucheranlagen (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs
- (2) 1 Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. 2Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlager gilt § 6 Abs. 3.

# Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen
- zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV elten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdender Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. 2Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung lang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.02.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. 3Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. 4Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. 5Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behörd-

#### § 7 Antragstellung

lichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

<sup>1</sup> Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen 2Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen ir wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 23.06.2021

# LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

Sonthofen, den 29. Juni 2021 gez.: Indra Baier-Müller. Landrätin

22.3-221

Für sonstige Vorhaben nach  $\ 78a$  Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt  $\ 78a$  Abs. 2 WHG.